

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Guntersblum
für das Haushaltsjahr 2019
vom 21.02.2019**

Der Gemeinderat hat am 21.02.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 09.04.2019 die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde erteilt.

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.873.979 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>7.495.316 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-621.337 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-406.946 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.520.200 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>925.000 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	595.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-188.254 €

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0,00 €
<u>für verzinste Kredite auf</u>	<u>0,00 €</u>
zusammen auf	0,00 €

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: Hj. 2019 Hj. 2018

▪ Grundsteuer A	330 %	330 %
▪ Grundsteuer B	390 %	390 %
▪ Gewerbesteuer	365 %	365 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	42 €	42 €
▪ für den zweiten Hund	72 €	72 €
▪ für jeden weiteren Hund	102 €	102 €
▪ für den ersten gefährlichen Hund	102 €	102 €
▪ für den zweiten gefährlichen Hund	192 €	192 €
▪ für jeden weiteren gefährlichen Hund	282 €	282 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

1. Weinbergshut **70,00 €** pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen **20,00 €** pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr

bei Grundstücken mit einem Wert bis	7.500,00 €	15,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis	25.000,00 €	25,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis	50.000,00 €	35,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert ab	50.000,00 €	51,00 €

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Höchstgebühr erhoben.

4. Für die Benutzung des Wochenmarktes nach § 13 der Wochenmarktsatzung der Ortsgemeinde Guntersblum vom 22.11.2001

Tagesgebühr	3,00 €
Vierteljahresgebühr	25,00 €
Jahresgebühr	96,00 €
Strom-/Wasserpauschale	2,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 8.629.791,30 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 7.778.891,30 € und zum 31.12.2019 dann 7.157.554,30 €.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.500,00 €** überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9¹
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Guntersblum, den 16.04.2019
Claudia Bläsius-Wirth, Bürgermeisterin

¹ Satzung wurde am 24.04.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.